

Planauflagen

Gemeinde Allschwil

Mitwirkungsverfahren Bau- und Strassenlinienplan Römerweg

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wird zum Bau- und Strassenlinienplan Römerweg eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

Der Römerweg verfügt zurzeit weder über Bau- noch über Strassenlinien. Die Gemeinde will mit einem Bau- und Strassenlinienplan Römerweg eine klare rechtliche Situation für künftige Bauprojekte entlang des Römerwegs bzw. gegenüber dem Friedhofareal schaffen.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren dauert **vom 8. Januar bis 5. Februar 2021**.

Während dieser Zeit können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. Stock, während den Öffnungszeiten oder im Internet unter <https://www.allschwil.ch/de/aktuelles/amtliche-publikationen.php> eingesehen werden. Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Montag – Freitag, 08.00 – 11.45 Uhr und Montag, Mittwoch und Freitag, 14.00 – 17.00 Uhr.

Stellungnahmen und Anregungen zum Bau- und Strassenlinienplan Römerweg sind innerhalb der Auflagefrist bis spätestens am 5. Februar 2021 schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Gemeinderat Allschwil

Gemeinde Allschwil

Quartierplanung "Idorsia"

Öffentliches Auflageverfahren

Der Einwohnerrat Allschwil hat am 14. Oktober 2020 die Quartierplanung "Idorsia" (Gewerbe- und Hagmattstrasse sowie Hegenheimermattweg, Parzellen A48 und A151) mit 34 Ja bei zwei Enthaltungen gutgeheissen.

Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) liegen die entsprechenden Akten **vom 11. Januar 2021 bis zum 9. Februar 2021** zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ort: Gemeinde Allschwil, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110, Allschwil.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 8 bis 11.45 Uhr und Montag, Mittwoch und Freitag, 14 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 061 486 25 52).

Die Auflagendokumente können auch unter www.allschwil.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Alfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Allschwil einzureichen.

Gemeinderat Allschwil

Gemeinde Liesberg

Planaufgabe

Öffentliche Auflage der Bodenverbesserung 'Ausbau Hofzufahrt Rohrberg-Spitzenbühl'

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 12 sowie Art. 12a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) legt die Gemeinde Liesberg die Bodenverbesserung 'Ausbau Hofzufahrt Rohrberg-Spitzenbühl' inklusive Hofplatzbefestigungen, Restkostenverteiler und Mutation **vom 7. Januar bis 6. Februar 2021** öffentlich auf. Die Projektakten sind auf der Gemeindeverwaltung in Liesberg (Tel. 061 775 97 97) zu den Schalteröffnungszeiten einsehbar. Berechtigte Personen und Organisationen können während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens am 6. Februar 2021 (Datum des Poststempels) zu richten an: Gemeindeverwaltung, 'Ausbau Hofzufahrt Rohrberg-Spitzenbühl', Unterdorf 6, 4254 Liesberg.
Gemeinderat Liesberg

Gemeinde Münchenstein

Planaufgabe: Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Gesuch Nr. 2020-3518

Bauherrschaft: Hochbauamt Basel-Stadt

Projekt: Sanierung Kanalisations-/Wasserleitungen / Spülbohrung / Rückbau Sandlager, Parzelle 3621

Gebiet: Brüglinger Ebene, 4142 Münchenstein

Projektverantwortliche Person: Stauffer Roesch AG, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel

Gestützt auf § 15 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) hat die Bauverwaltung Münchenstein im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Wald und des Amtes für Umweltschutz und Energie Abt. Grundwasser die Bewilligung für die Sanierung Kanalisations- / Wasserleitungen / Spülbohrung / Rückbau Sandlager erteilt.

Gestützt auf § 16 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) wird **vom 7. Januar 2021 bis zum 18. Januar 2021** eine öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Während dieser Phase können die Baubewilligung sowie die Gesuchsunterlagen während der üblichen Schalterstunden auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Gegen diese Baubewilligung kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters zu enthalten.

Bauverwaltung Münchenstein